

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LIV.

Luzern, den 17. Januar 1799.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 22. December.

(Fortsetzung.)

Michel erklärt, daß er nur ein einziges Spiel kenne, nemlich das s. g. Oberlanden, (Berlang) und da nun dieses verbotnen ist, so wird er nicht mehr spielen: allein er glaubt selbst mit Leglers Vorschlag sey noch nicht geholfen, und er wünscht, daß man nur für 10 Kreuzer spielen dürfe. Huber glaubt zwar Sekretans Vorschlag, so wie das Commissionalgutachten, werden nie ganz dem hohen Spiel Einhalt thun, und da es ziemlich gleichgültig ist, wie man zu helfen suche, wann nur geholfen wird, so will er Sekretan beistimmen. Panchaud will nur 10 Fr. zu verspielen erlauben. Smur will wegen der Schwierigkeit hier Summen zu bestimmen, einzig im Allgemeinen alle hohe Spiele verbieten. Suter glaubt es sey höchst schwer Spielgesetze zu machen, die wirklich ihren Zweck erreichen, denn nach Smurs Antrag müßte man auch noch bestimmen, was ein hohes Spiel sey, und dieses eben macht die Schwierigkeit aus, — er denkt, da doch etwas bestimmt werden muß, so könnte man gestatten für 5 Bagen zu spielen. Sekretan beharrt auf seinem Antrag, den er eben nicht für ganz gut, aber doch für den zweckmäßigsten unter allen bisher erschienenen, hält. Thorin will 16 Franken in einem Abend zu verspielen erlauben. Schlumpf glaubt, unsere Berathung sey selbst ein Spiel, und die Wirkung unsres Spielgesetzes höchst ungewiß: er will bestimmen, daß wer in einem Abend über zwei Mthlr. verliere, dürfe das übrige wieder zurückfordern, und daß nie über 5 Bagen gesetzt werden dürfe. Desch stimmt Schlumpf bei. Huber stimmt nochmals Sekretan bei, und glaubt, Smurs Antrag würde einen ganzen Spielcodey erforderlich machen. Zimmermann stimmt Huber bei. Desloes will bestimmen, daß innert 24 Stunden nicht über 12 Franken verlohren werden dürfen. Herzog v. Münster will Tagelöhner, die über 2 Tagelohn verlieren, am Leib abstrafen, und armen Almosen beziehenden Burgern das Spiel ganz verbieten. Carrard wieder-

legt Desloes Antrag als ganz unausführbar, und stimmt Sekretan bei. Smurs Antrag wird angenommen, und bestimmt, daß nicht über 10 Franken verspielt werden dürfen.

Schlumpf begehrt, daß auch sein Antrag ins Mehr gesetzt werde; daß das was über 10 Franken verspielt wird, zurückgefodert werden könne. —

Huber sieht diese Meinung als eine neue Motion an, über die man noch in Berathung treten muß.

Desloes will, daß auch sein Antrag ins Mehr gesetzt werde: daß dieses Maximum von 10 Franken nur in 24 Stunden einmal verspielt werden dürfe.

Huber will nun einzig bei dem genommenen Beschluß bleiben.

German fragt, was man von diesem Gesetze habe, wenn man das, was man über das erlaubte Spielgeld verlohrt, nicht zurückfordern könne? Er begehrt, daß auch fest gesetzt werde, wie viel einer gewinnen dürfe; sonst werde nur der bestraft, welcher schon verlohrt, und der andere sey doch gewöhnlich strafbarer. —

Weber glaubt, es könnte nicht anders zurück gefodert werden, als richterlich; und dem Spiel werde man doch nicht noch die Thüre zu Prozessen öffnen wollen; da nun dieß ja schon ein Strafgesetze wieder das zu hohe Spielen ist — so fodert er Tagesordnung über diese weitem Anträge. Suter folgt.

Huber erinnert, daß der Artikel das Doppelte des zu hohen Satzes zur Strafe setzte, — um das Verlohrene werde sich der Staat nicht bekümmern, die Strafe würde sonst ihren Zweck verfehlen, und über das Spielen glaubt er, solle kein Recht gehalten werden. Der Vorschlag der Commission erreichte freilich auch den Gewinner; jetzt aber schlägt er vor, das Doppelte oder Vierfache, des über die erlaubte Summe verspielten zur Strafe zu setzen. —

Uckermann findet auch, es sey unschicklich, das verlohrene Geld zurückfodern zu können. Er glaubt aber, wenn es je einer zurückfodere, werde Niemand mehr mit ihm spielen, und darum unterstützt er Schlumpfs Antrag.

Der Rath geht über Schlumpfs Motion zur Tagesordnung.

Huber schlägt nochmals das Doppelte oder Vierfache zur Strafe vor. —

Schlumpf sagt, mir ist es jetzt gleichgültig, man mag die Strafe setzen wie man will; der Zweck ist verfehlt.

Perrig hätte gewünscht, daß die Commission eine bestimmte Buße vorgeschlagen hätte, denn das Doppelte sey 20 Franken, da nicht höher als 10 Franken gespielt werden dürfe.

Huber wiederholt seine Meinung: das Doppelte oder Vierfache von dem über die erlaubte Summe verspielten, also eine unbestimmte und verhältnißmäßige Strafe festzusetzen.

Perrig kann gar nicht beistimmen; er möchte für die Reichen hundert Franken, für die mittelmäßig Begüterten fünfzig, und für die Armen fünf und zwanzig Franken Buß festsetzen.

Koch sagt, wenn es möglich wäre die Menschen zu taxieren oder zu klassifizieren, so wäre es auch bei dem vorigen Artikel anwendbar zu machen, wie viel jede Klasse verlieren dürfe. Die vorgeschlagene Strafe ist verhältnißmäßig, und das Vierfache unterstütze ich; weil wir strenge seyn sollen.

Ruhn schlägt aus denjenigen Gründen, aus welchen gestern wieder die Hazardspiele eine bestimmte Strafe festgesetzt wurde, vor, sie für das zu hohe Spiel auf fünf und zwanzig, und für öffentliche Beamte auf hundert Franken, für das Erstmal, zu bestimmen.

Perrig und Koch stimmen bei.

Nach Hubers Antrag wird die Strafe auf das Doppelte für die Bürger, und das Vierfache für die öffentlichen Beamten, von demjenigen festgesetzt, was einer über zehn Franken verspielt.

Der neunte Artikel wird ohne Einwendung angenommen.

§. 10. Sekretan möchte das Wort ausdrücklich ausstreichen, da keiner so einfältig seyn, und in die Handschrift schreiben wird, sie sey durch eine Spielschuld entstanden.

Huber begehrt, daß die Redaktion Sekretan übertragen werde; sonst würde jeder, der nicht gerne zahlte, sagen können, seine Schuld sey eine Spielschuld.

Koch unterstützt den Artikel; es könnte einer Geld borgen, ohne zu sagen, es sey zum Spiel, und wenn er es verspielte, würde ein Unschuldiger gestraft.

Sekretan sagt, ich sehe erst jetzt, daß die Commission auch alle zum Behuf des Spiels gemachten Schulden für nichtig erklären will; das geht aber nicht an. Dieser Zweck wird durch andre Gesetze erreicht werden: Gesetze, welche die von minderjährigen gemachten Schulden für nichtig erklären: Gesetze wider den Wucher. Ich begehre, daß hier gesagt werde, beim Spiel gemachte Schulden.

Huber sagt, dieß ist der Wille der Commission,

und in Deutschland heißen solche Schulden Spielschulden, oder zum Behuf des Spiels gemachte Schulden. Ich begehre nochmals, daß die Redaktion Sekretan übergeben werde.

Sekretan. Unmöglich kann man sagen, zum Behuf des Spiels gemachte Schulden. — Ich spiele in einem Zimmer, gehe in ein anderes, wo ich von meinem Freunde einige Louisd'ors borge, und kehre zum Spiel zurück; mein Freund, dem ich nicht sagte, ich spiele, würde also unschuldig gestraft. Wenn die Kanzlei die Redaktion nicht machen kann, werde ich sie machen. —

Marcacci folgt, und möchte sagen: alle Schulden, die aus dem Spiel entstehen, sind null und nichtig erklärt.

Koch. Wir sind alle einig, wir streiten nur über die Redaktion. Die Commission will, daß von allen Schulden, welche einem bleiben, wann er sich vom Spiel entfernt, denjenigen, welche mit Wissen des Gläubigers zum Spiel gemacht werden, kein Recht gehalten werde. Ich unterstütze die Redaktion der Commission.

Weber folgt Sekretan, aus Furcht, es möchte ein Unschuldiger geprellt werden.

Huber glaubt nicht nur die Redaktion, sondern die Sache selbst gefalle nicht; man wolle die ausdrücklich zum Spiel gemachten Schulden nicht darunter begreifen; und in diesem Fall dürfe man nur sagen: alle Spielschulden. — Er hätte aber gewünscht, daß die andern auch darunter begriffen würden. —

Custor billigt Hubers Grundsatz, findet aber die Redaktion zu ausgedehnt, und schlägt eine andere vor.

Deloes sagt, der wesentlichste Charakter eines guten Gesetzes ist die Klarheit, die diesem fehlt. Es ist einer Menge Auslegungen fähig; der eine legt es nach den Umständen des Schuldners, der andre des Gläubigers aus. Ich glaube folgende Redaktion erreiche den Zweck: Keine gerichtliche Behörde wird die Klagen über Spielschulden, oder unmittelbar vom Spiel herkommende Handschriften, annehmen.

Der Artikel wird nach Deloes Abfassung angenommen.

Der Rath nimmt den elften, zwölften und dreizehnten Artikel sogleich einmüthig an.

Das Direktorium ladet die Gesetzgebung in einer Botschaft ein, über die Gerichtsgebühren Verfügungen zu treffen, weil sie in den verschiedenen Theilen der Republik ungleich entrichtet werden.

Auf Deloes Antrag wird diese Botschaft an die über diesen Gegenstand niedergesetzte Commission gewiesen.

Kulli erstattet im Namen einer Kommission über die Besoldungen der öffentlichen Beamten einen Rapport, über den die Dringlichkeit erklärt, und der bis Montags, und nach Behandlung desjenigen über die

Sicherstellung der Güter der öffentlichen Beamten und Patrioten vertagt wird.

Grafenried sagt, unterm 11. Mai habe ihr eine Kommission über die Gemeinbürgerrechte niedergesetzt; den 19. gab man ihr den Specialauftrag, die Frage zu untersuchen, ob die Hinterfaßgelder bis zum allgemeinen Gesetz wie bisher bezogen werden sollen. Die Commission rapportirte den 2ten Oktober, und der Beschluß des Rathes wurde den 20ten vom Senat verworfen.

Da ich weiß, daß an mehreren Orten Streit über diesen Gegenstand herrscht, begehre ich, daß die Commission nächstens wieder ein Gutachten einbe.

Huber unterstützt diesen Antrag von Herzen, indem er nichts häßlicher kennt, als das Hinterfaßgeld, unter dem beleidigendem Titel, wie es bis jetzt bezogen wurde; er wünscht, daß es sobald möglich abgeschafft werde — und schlägt der Commission acht Tage Zeit vor. —

Zimmermann: Auch ich unterstütze Grafenried; indessen sei mir erlaubt zu sagen, warum die Commission bis jetzt nicht rapportiren konnte; nehmlich wegen der Behandlung der Municipalitäten.

Diese beiden Gegenstände müssen einander entsprechen, und darum mußte man diese erwarten. — Die Commission kann jetzt in acht Tagen rapportiren; gewiß ist aber schon vielen Schwierigkeiten durch das Gesetz über die Municipalitäten vorgebogen, und ich glaube nicht, daß nach seiner Bekanntmachung noch Hinterfaßgeld werde gefordert werden.

Es wird erkannt, die Commission soll in acht Tagen rapportiren. —

Anderwert erstattet im Namen der hierzu ernannten Commission folgenden Rapport über die Besoldung des katholischen Geistlichen in Arau. —

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welcher sie unterm — aufgetragen haben, ihnen einen Vorschlag zu machen, wie der Geistliche, welcher während unsers Aufenthaltes in Arau den katholischen Gottesdienst versah, zu entschädigen, trägt ihnen folgenden Beschlussesentwurf vor.

Der große Rath an den Senat.

Der große Rath nach angehörtem Bericht seiner Commission und erklärter Urgenz beschließt:

Daß dem B. Gluz Probst in Schönenwerth, welcher in Arau den katholischen Gottesdienst besorgte, für jeden Monat 10 Louisd'or, und die Auslagen für Wachs bezahlet, und jedem beider Mesmern für die ganze Zeit 40 Franken aus dem Nationalschatz entrichtet werden sollen.

Der Rath erklärt die Dringlichkeit.

Gapani sagt, ich kann den Rapport nicht unterstützen. Zehen Louisd'or für vier oder fünf Messen die er uns las ist zu viel. Er mußte nicht von Haus,

und hatte zu gleicher Zeit seine ordentliche Besoldung. Ich glaube wenn man alle so zahlte, die Geistlichen liebten die Revolution mehr als es geschieht. Ich stimme zu einer Louisd'or für jede Messe.

Anderwert sagt, er habe sich auf die provisorischen Maßregeln gegründet, die vom Direktorium für den protestantischen Geistlichen genommen wurden. Er erhalte monatlich zehn Louisd'or, die Reisekosten, gute Hausung und einen ehrbaren Tisch, für welches der Minister Sorge.

Roch sagt, Anderwert irrt sich; Behausung und Tisch wird ihnen nicht bezahlt, nur sorgt der Minister, daß er es finde, und aus zehen Louisd'or kann er es wohl bezahlen. Der Probst von Schönenwerth konnte aber Sonntags Morgens ganz gemächlich herein fahren oder spazieren, und da glaube ich, sey ein Louisd'or für jede Messe genug.

Gmür. Es dünkt mich auch beiderseits zu viel; ich wünschte, daß Gapanis Meinung angenommen würde, daß sich unsre reformirten Mitbrüder aber auch gefallen ließen, einen Geistlichen bestimmt anzunehmen, um diese anhaltenden Kosten zu vermeiden.

Zimmermann. Die Besoldung die Ihnen von der Commission vorgeschlagen wird, macht für die Republik keine große Summe; wir sollen aber nie den Geist der Sparsamkeit verlassen, der uns beseelen soll. Zehen Louisd'or für fünf Messen dünkt mich eine ungeheure Bezahlung, und ich stimme hierin zu Gapani. Es sey mir aber erlaubt anzumerken, daß ich mich schon oft ärgerte, daß der reformirte Gottesdienst hier so unbändig viel kostet, zwanzig Louisd'or monatlich, und die Reisekosten. Ich kann nicht begreifen was der Minister dachte. Ich begehre, daß sich die Glieder dieser Religion vereinigen, und mit dem Direktorium reden, daß es ihnen einen vernünftigen Geistlichen ein für allemal gebe.

Man geht zum Abstimmen, und der Rapport wird nach Gapanis Vorschlag angenommen.

Auf Rochs und Zimmermanns Begehren wird der Commission über den protestantischen Gottesdienst in Luzern aufgetragen, künftige Woche zu rapportiren.

Roch erstattet, im Namen der Militaircommission folgenden Rapport über die gestrige Botschaft des Direktoriums, der sogleich mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Der große Rath an den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektorium, vom 19ten December 1798.

In Erwägung, daß der 54ste Artikel des Gesetzes vom 13ten Dezember 1798, über die Organisation der Miliz, für dieselbe ausdrücklich dunkelblaue Westen und Weinkleider verordnet, welcher Artikel durch das darauf folgende Gesetz vom 18ten gleichen Monats, im 1ten Artikel nur in so weit er den Uniformrock und das

Lebervort betraf, zurückgenommen und geändert worden, gleich wie auch in dem Gesetz über die Ordnung u. s. w. der 18000 Mann Hilfstruppen, im 6ten Artikel einzig von dem Uniformrock die Rede ist.

In Erwägung, daß die der helvetischen Legion anhängigen Jäger keine Scharfschützen, sondern bloße Feldjäger oder leichte Infanterie (Infanterie légère) seyen, zu welchem Dienst aber nach dem Organisationsgesetz kein zum voraus hiezubestimmtes und besonders gekleidetes Corps in der Miliz errichtet wird, indem es für den Dienst und die Disciplin zuträglicher scheint, im Fall die Miliz in Aktivität gesetzt würde, die tauglichsten Bataillone aus derselben mit ihrem Staab und der ganzen Organisation auszuwählen, und als leichte Truppen zu gebrauchen.

In Erwägung endlich, daß es ein wesentlicher Vortheil seye, die Uniformröcke der gesamten Infanterie von gleicher Farb zu haben; weil, wenn Bürger aus einem Corps in das andere treten, sie sich anders kleiden müßten; daß über das die Jäger der Legion sehr leicht durch Achselbänder und andere kleine Merkmale von der Linieninfanterie unterschieden werden können; vorzüglich, da sie bei weitem nicht alle zu Scharfschützen tauglich seyen, sondern nach ihrem Austritt und der Legion großen Theils in die Grenadiers und Musquetierscompagnien der Miliz einzutreten werden.

Hat der große Rath nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1. Das Gesetz, welches für die Miliz dunkelblaue Westen und Beinkleider bestimmt, soll beibehalten werden.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den Jägern der Legion den nämlichen blauen Uniformrock zu geben, wie der übrigen helvetischen Infanterie, falls sie nicht allbereits anders gekleidet sind.

Ufermann erhält für 14 Tage Urlaub.

Senat, 17. November.

Präsident: Crauer.

Der Beschluß, welcher dem B. Peter Niklaus Salzmann eine unehliche Halbschwester zu erben erlaubt, auf deren Erbschaft der Staat nach den bisherigen Gesetzen Anspruch machen könnte, wird zum 2tenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, welcher auf eine Petition des Rathes von Lausanne erklärt: daß das Gesetz Niemanden von der Einquartierung ausnehme.

Ein Beschluß, welcher erklärt, daß die Strafe der Ausschließung vom Gemeinbürgerrecht sich nicht auf Einbüßung des Antheils an den Gemeingütern ausdehne, wird zum 2tenmal verlesen. Eine vom Präsidenten zu ernennende Commission soll denselben untersuchen; sie besteht aus den B. Berthollet, Müller und Genhard.

Berthollet bemerkt, daß nach dem Reglement die Beschlüsse des gr. Rathes immer die Tagangaben der beiden Verlesungen der Beschlüsse enthalten sollten, welches bis dahin nicht ist beobachtet worden. Zäslin will, daß das Bureau des gr. Rathes von dieser Bemerkung solle unterrichtet werden. Muret hält dieses für unhinlänglich; er will eine Bottschaft an den gr. Rath senden, und darin erklären, daß es dem Senat fürder unmöglich sey, Beschlüsse in Verathung zu nehmen, die nicht genau dem Reglement gemäß abgefaßt sind. Fornerod stimmt bei, und will gleich heute die auf diese Art mangelhaften Beschlüsse verwerfen. Bay will nicht heute mit solchen Verwerfungen anfangen, sondern die Bottschaft vorhergehen lassen. Lüthi v. Sol. zweifelt, ob der angezogene Artikel des Reglements ausführbar, und ob der gr. Rath sich nicht etwas Unmögliches aufgelegt hat; die Commissionalsvorschlüge und die angenommenen Resolutionen des gr. Rathes sind oft einander so durchaus ungleich, daß man nicht die Verlesung von jenem die erste, die von dieser die 2te nennen kann. Usteri ist gleicher Meinung; der angezogene Art. des Reglements ist dunkel und zum Theil unausführbar. Genhard glaubt dieses nicht, sondern hält dafür, die beschlossenen Gesetzworschläge müssen 2mal in 2 verschiedenen Sitzungen im gr. Rathe verlesen werden; er will durch den Präsidenten, dem Präsident des gr. Rathes, den Wunsch des Senats mittheilen lassen. Bay glaubt, wenn der Theil des Reglements fehlerhaft und unausführbar wäre, so müßte der gr. Rath uns die Rücknahme desselben vorschlagen.

Es wird beschlossen, der Präsident soll sich mit dem des großen Rathes über diesen Gegenstand beschäftigen.

Devesey berichtet im Namen einer Commission über den die Errichtung einer italienischen Dolmetscherstelle im großen Rathe betreffenden Beschluß; sie hält einen solchen Dolmetscher zwar für nöthig, aber der 60 und 61 Art. des Reglements hat dafür schon gesorgt, indem einer der zwei Dolmetscher der italienischen Sprache kundig seyn soll; der gegenwärtige Beschluß gabe auch dem gr. Rath einseitig einen Vorzug vor dem Senat, indem jener allein ein italienisches Protokoll erhalte; die Majorität der Commission rath deßwegen zur Verwerfung.

Caglioni bildet eine Minorität; er rath zur Annahme; von den gegenwärtigen 2 Dolmetschern des gr. R., versteht keiner das italienische, also ist ein 3ter notwendig. In großen Rath werden die Gesetze gemacht; sein Protokoll enthält sie; sie werden da ins italienische übersetzt und können in dieser Uebersetzung versandt werden.

Muret hält es für unbestreitbar, daß die Deputirten der italienischen Kantone hier gleiche Rechte mit denen des deutschen und französischen Helvetiens haben; dabei darf man aber auch nicht vergessen,

daß die Einführung einer 2ten Sprache in unsere Versammlungen für das gemeine Wesen sehr nachtheilig seyn müßte. Die italienischen Deputirten fühlten dieses selbst, und sie haben darum ihr Begehren sehr mächtig aufgestellt. Die Resolution, die diesem entspricht, ist in jeder Rücksicht annehmlich; wird sie verworfen, so können die Deputirten ihre Rechte in ihrem ganzen Umfange geltend machen wollen und man wird sie befriedigen müssen. Wir wollen also lieber ihren guten Willen benutzen — der große Rath begehrt auch im Grund nur das, was wirklich im Senat schon vorhanden ist; der Senat vergiebt sich kein Recht; und sollte er es wünschen, so wird durch eine nachfolgende Resolution unschwer auch ihm ein eigener italienischer Dolmetsch ertheilt werden. Ugustini ist gleicher Meinung, und stimmt auch zur Annahme. Fornerod ebenfalls, um so mehr, weil er glaubt, der italienische Theil der Schweiz werde sich noch vergrößern, indem Graubünden nicht immer von uns wied getrennt bleiben. Meyer v. Urb. und Jäslin sprechen auch für Annahme. Caglioni beruft sich auf die Zusage, die Kapinat hierüber den italienischen Deputirten gab. Ruepp spricht gegen den Beschluß. Bay hält seine Annahme für nothwendig, bis wir einst durch irgend ein Wunder, zu einer neuen Sprache werden gelangt seyn. Lang spricht, durch die heutige Discussion aufgeklärt, nun auch für den Beschluß. Devereux beharret auf der Verwerfung, weil ein für beide Räte bestimmtes Reglement, nicht zu Gunsten des einen allein, ohne Noth geändert werden soll.

Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher den Gehalt dieses italienischen Dolmetsch bestimmt.

Vier Beschlüsse, welche die vier ersten Titel der Organisation des obersten Gerichtshofs enthalten, werden zum erstenmal verlesen. Usteri macht auf die Wichtigkeit der Beschleunigung dieser gesetzlichen Organisation aufmerksam und rath zu einer Commission, die in 6 Tagen berichten soll. Sie wird beschlossen und besteht aus den B. Muret, Lütthi v. Sol., Bay, Usteri und Barras.

Zwei Beschlüsse, die den 2ten und 3ten Titel der Einrichtung der Municipalitäten enthalten, werden einer vom Präsident zu ernennenden Commission übergeben, die aus den B. Kubli, Laflechere, Dolder, Fuchs und Burkard besteht.

Haglin verlangt schriftlich 10 Tag Urlaubsvorlängerung, die ihm gestattet werden.

Der Senat bildet sich in geheime Sitzung, um über eine gegen den B. Repräsentant Hartmann gerichtete Denunciation zu berathen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird ein mit Urgenz begleiteter Beschluß, die Pulver- und Salpeterfabrikation betreffend, verlesen.

Lütthi v. Langn. verlangt zu Untersuchung des

selben eine Commission von 5 Gliedern. Schwaller will sich derselben zwar nicht widersetzen, doch aber darauf aufmerksam machen, daß die Lage Helvetiens in Rücksicht auf Pulver und Salpeter sehr bedenklich ist; die Commission soll demnach ohne Verzug berichten. Lütthi v. Langn. hält die Sache für so dringend nicht, indem eine Pulvermühle in Thun, weil die Regierung ihr keinen Schwefel zukommen lassen will, nicht fortarbeiten kann. Genhard glaubt, die Verwerfungsgründe der frühern Beschlüsse über diesen Gegenstand finden sich in dem gegenwärtigen nicht mehr, und derselbe könnte also unbedenklich angenommen werden.

Laflechere: Der Hauptgrund der frühern Verwerfung war, die Freiheit der Salpetergewinnung und des Handels, die der Senat verlangte; dieser Verwerfungsgrund findet nun nicht mehr statt. Die gegenwärtige Resolution ist allerdings für die Besitzer von Pulvermühlen drückend; aber das Wohl des Ganzen erfordert ein Opfer von ihrer Seite. Die Commission würde uns nichts anders sagen können; er will also annehmen.

Fornerod hält ebenfalls dafür, es sey dringend daß der Beschluß angenommen wird. Die Eigenthümer werde man entschädigen.

Lütthi v. Langn. beharret darauf, daß die Sache so dringend nicht sey; zur Winterszeit könnte doch kein Pulver fabrizirt werden.

Dolder bemerkt den General Keller unter den Zuhörern; er verlangt für diesen Besieger der Britten die Ehre der Sitzung, und daß der Präsident ihm den Bruderkuß gebe.

Dieses wird beschlossen und unter lebhaftem Beifallklatschen vollzogen.

Die Discussion wird fortgesetzt. — Laflechere antwortet Lütthi von Langnau.

Der Beschluß wird angenommen.

Lütthi v. Sol. verlangt, daß künftig nicht, wie seit einiger Zeit, die Discussionen durch Mißbrauch dessen, was man Ordnungsmotionen nennt, unterbrochen und gestört werden.

Der Beschluß, welcher das Direktorium bevollmächtigt, die der Nation zugehörenden Zehendgebäude versteigern zu lassen, wird verlesen und für dringend erklärt.

Dolder rath zur Annahme. Kubli hofft, diese öffentlichen Versteigerungen werden hinlängliche Zeit vorher angekündigt und bekannt gemacht werden, damit alle helvetischen Bürger, welche Lust haben, Antheil daran nehmen können.

Fornerod will den Beschluß an eine Commission weisen; dieser Verkauf sey gar nicht dringend, und da man die Regie der Posten angenommen hat, so wird ein Theil dieser Gebäude für Pferdebestallungen u. s. w. gebraucht werden können; auch müßte vor den Veräußerungen so zahlreicher Nationalgebäude

de, die Versteigerungsweise erst gesetzlich bestimmt werden.

Münger stimmt zur Annahme; von fünfzig Zehendscheunen könnte nicht eine so gebraucht werden, wie Fornerod will, denn die meisten sind gar nicht an Landstrassen, sondern an abgelegenen Orten befindlich.

Schwaller ist gleicher Meinung, um so mehr, da das Direktorium wohl wissen wird, die für die Post brauchbaren Gebäude zu behalten; und überhaupt eher zu wenig als zu viel Nationalgebäude veräußert werden.

Zäslin und Lüthi v. Langn. sind gleicher Meinung. Barras auch, und er bemerkt, daß die Resolution selbst, die auf andere Weise für die Nation brauchbaren Gebäude von dem Verkauf ausnimmt.

Fornerod nimmt seine Meinung zurück.

Meyer v. Frau dringt darauf, daß ehe Nationalgebäude und Güter verkauft werden, die Art des Verkaufs, die Zahlungstermine u. s. w. durch ein Decret bestimmt seyn sollten.

Der Beschluß wird angenommen.

Am 18. November war keine Sitzung.

Senat, 19 November.

Präsident: Crauer.

Der Beschluß, welcher auf eine Petition der Gemeinde Stäfa das Direktorium auffodert, das Gesetz über allgemeine Gewerbsfreiheit in schleunige Vollziehung zu setzen, wird zum 2tenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, welcher dem B. Scheurer von Bern die einfache Legitimation gestattet.

Auch derjenige, der dem B. Fellmann im Kant. Luzern, auf eignem Boden ein Haus zu bauen, bewilligt.

Der Beschluß, welcher über die Petition des Distrikts Mells, um Abschaffung der Tagmolken, zur Tagesordnung geht, motivirt auf das Gesetz vom Sept., wird zum 2tenmal verlesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Fünfte Sitzung, 14. Januar.

Präsident: Usteri.

Huber ertheilt Nachrichten von der Errichtung einer litterarischen Gesellschaft in Basel und legt einen Auszug der Verhandlungen ihrer ersten Sitzungen vor. Aus demselben erhellt, daß auf den Vorschlag des

B. Rep. Hubers, sich die vereinigten Mitglieder unter dem Präsidio des D. Stükelberger zur litterarischen Gesellschaft von Basel förmlich constituirt, die Verfassung der Societät in Luzern als Grundlage der übrigen angenommen und ihrem Bureau aufgetragen haben, über die nöthigen Localveränderungen bald möglichst zu berichten und einen allgemeinen Redaktionsplan, einer auf die Grundsätze der litt. Soc. in Luzern gegrühdeten Versammlung vorzulegen; sie haben ferner beschlossen, die helv. litt. Soc. in Luzern von allem diesem freundbrüderlich zu benachrichtigen und ein Verzeichniß ihrer gegenwärtigen Mitglieder nebst einer Liste derjenigen Bürger, die in ihrem Bureau angestellt sind, beizulegen.

Zschokke bezeugt seine Freude über die Errichtung dieser Gesellschaft und die Hoffnung, sie werde in Vereinigung mit der unseren, zu Erreichung der gemeinschaftlichen Zwecke sehr wirksam arbeiten.

Zschokke legt, nach einigen Bemerkungen über die Nothwendigkeit alle möglichen Mittel, um das helvetische Volk für die gute Sache zu electrifiziren, und die Wichtigkeit, daß auch Künstler endlich gleich den Staatsmännern und Philosophen für die heilige Sache der Freiheit arbeiten, den Versuch eines Kriegeslieds für die helvetische Legion vor (Es findet sich am Ende dieses Stücks), welches mit Musik begleitet, abgesungen wird. Er will, wenn es der Gesellschaft gefällt, solches durch den Schweizerboten in der ganzen Republik bekannt machen.

Nach beendigtem Gesang machen E. Meyer und Zschokke einige Bemerkungen über Unvollkommenheiten des musicalischen Begleites, auf deren Verbesserung Zschokke bedacht zu seyn übernimmt.

Der Präsident legt ein Schreiben des B. Ulrich, Taubstummenlehrers in Zürich vor, worin derselbe seine Freude bezeugt, daß der für die Menschheit so wichtige Gegenstand des Taubstummenunterrichts, schon so frühe die litterarische Gesellschaft beschäftigt. Er übersendet zwei, seine bisherigen Arbeiten in diesem Fache betreffenden Schriften, welche an die darüber niedergesezte Kommission gewiesen werden. (Sie sind: 1) Schreiben des Prof. Pictet in Genf an Ulrich, über das Examen einer jungen von Geburt taubstummen Person. 2) Notice succincte relative à l'établissement d'une école des sourds-muets à Zurich.)

Zschokke berichtet im Namen einer Kommission, über die Art wie die Gesellschaft bei den von ihr auszuschreibenden Preisfragen verfahren soll. — Es sollen alle helvetischen Bürger, so wie die Glieder der Gesellschaft, eingeladen werden, zweckmäßige Fragen vorzuschlagen. Die Gesellschaft beurtheilt diese Fragen; die von ihr angenommen werden ins Protokoll eingetragen; sobald in demselben neun Fragen vorhanden sind, werden 3 derselben als die wirklichen auszuschreibenden Preisfragen für das erste Jahr